

Subventionserklärung für Härtefallhilfen – Antrag prüfende Dritte – (Fördermonate November 2020 bis Juni 2022)

1. Allgemeine Erklärung des / der Antragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):

Der/die Antragstellende bestätigt, dass er seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführt.	
Der/die Antragstellende bestätigt, dass er im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio. Euro hatte.	
Der/die Antragstellende verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Juni 2022 bzw. vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.	
Falls es sich bei dem/der Antragstellenden um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Landoder Forstwirt handelt: Der/die Antragstellende bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass er die Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 1. August 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen). Anternativ kann sich der/die Antragstellende auf die in den FAQs unter Abschnitt 2.2. genannten Ausnahmen beziehen.	
Der/die Antragstellende versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den/die Antragstellende zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragstellenden verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.	
Der/die Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe zurückzuzahlen.	
Der/die Antragstellende erklärt dass weder Härtefallhilfe in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen (s. Anlage) erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.	
Der/die Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden	
Der/die Antragstellende erklärt, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben / Daten des/der Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).	
Der/die Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den/die Antragstellende/n einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).	
Der/die Antragstellende willigt gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreit der/die Antragstellende die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis. Der/die Antragstellende stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.	
Der/die Antragstellende erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).	
Der/die Antragstellende erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.	
Der/die Antragstellende bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.	
Der/die Antragstellende versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.	
Der/die Antragstellende erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle. Die Einwilligung kann jederzeit durch	



einfache	E-Mail	oder	postalisch	bei	der	zuständige	en		Bewill	igungsstel	le	(Kontakt	informationen.:	
www.ifbhh.d	de/foerderprog	amm/haerte	efallhilfenwiderrufen	werden;	die	Rechtmäßigkeit	der	bis	zum	Zeitpunk	des	Widerrufs	verarbeiteten	
personenbe	zogenen Date	n bleibt dav	on unberührt.											
Der/die Ant	ragstellende er	teilt seine Z	ustimmung zum Abg	leich von A	Angal	oen im Antrag / Da	aten d	durch	n die E	ewilligung	sstelle	mit andere	n Behörden im	П
Sinne des §	Sinne des § 1 HmbVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner													
personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle														
(Kontaktinformationen: https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/haertefallhilfen widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des														
Widerrufs v	erarbeiteten pe	rsonenbezo	ogenen Daten bleibt	davon unb	erühi	rt.								
Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der/die Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass der/die Antragstellende eine														
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegeben muss, deren Plausibilität der prüfende Dritte dann bestätigen muss.														

2. Erklärung des / der Antragstellenden zu subventionserheblichen Tatsachen

Antragsberechtigt sind Antragstellende bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind,
- keine Rettungsbeihilfe erhalten haben oder der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist,
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben oder sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Antragstellende sind antragsberechtigt, wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sich seit dem 31. Dezember 2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch StGB (Subventionsbetrug) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragstellenden (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Zahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb);
- Angabe, dass der/die Antragstellende bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt wird;
- Angabe, dass der Jahresumsatz des/der Antragstellenden im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug;
- Angabe, dass der/die Antragstellende als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt t\u00e4tig ist;
- Angabe, dass es sich bei dem/der Antragstellenden nicht um ein Öffentliches



Unternehmen handelt;

- Angabe dass die Geschäftstätigkeit vor dem 01. Oktober 2021 aufgenommen wurde;
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten im Zeitraum Januar 2018 bis Juni 2021 sowie Erläuterungen zur Wahl des Referenzzeitraums:
 - Durchschnittliche Vergleichsumsätze 2018 (aller Monate, in denen ein Umsatz im Sinne von Ziffer 2.7 der F\u00f6rderrichtlinie erzielt wurde);
 - Durchschnittliche Vergleichsumsätze im 2. Halbjahr 2019;
 - Durchschnittsumsatz der Vorkrisen-Monate Januar und Februar 2020;
 - Monatlicher Durchschnittsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020).
 - Monatlicher Durchschnittsumsatz in den Monaten Juli-September 2021
- Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt sind und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt;
- Angabe, ob es sich bei dem/der Antragstellenden um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe Ziffer 3 Abs. 4 der Förderrichtlinie handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe der Fixkosten;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen;
- Angabe, ob es sich bei dem/der Antragstellenden um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt;
- Versicherung von Antragstellenden, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio.Euro):
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein,
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben, oder
 - dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde, oder
 - die Garantie bereits erloschen ist,
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder,
 - dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- Versicherung von sonstigen Antragstellenden, dass sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31. Dezember 2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben:
- Erläuterungen zum Härtefall;
- Erläuterungen zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz;
- Versicherung, dass die finanzielle Härte und die Bedrohung der wirtschaftlichen



Existenz ursächlich durch die Corona-Pandemie bedingt ist;

- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen sowie sonstigen liquiden Mitteln und Finanzierungsmöglichkeiten;
- Angaben zur Liquiditätsplanung;
- Im Falle der Bescheinigung einer "Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe":
 - Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis- Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung einer "Fixkostenhilfe":
 - Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung einer "Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe":
 - Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung einer "Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe":
 - Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass der/die Antragstellende aus Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche den selben Zeitraum wie die beantragte Leistung aus dem Härtefallfonds abdecken, angeben wird. Solche Versicherungszahlungen werden entsprechend berücksichtigt und von der Leistung aus dem Härtefallfonds abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Beantragung der Härtefallhilfen bereits ausgezahlt wurden oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt ausgezahlt werden;
- Erklärung, dass nicht gegen die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg verstoßen wurde.
- Erklärung, dass keine paralle Beantragung von Härtefallhilfen in anderen Bundesländern erfolgt.
- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten "Allgemeinen Erklärungen des/der Antragstellenden. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Zuwendung.



Dem/der Antragstellenden ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes handelt. Dem/der Antragstellenden ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Antragstellender



Anlage 1

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des/der Antragstellenden hinsichtlich der Steueroasen:

Die Erklärung des/der Antragstellenden auf Härtefallhilfe hat zu beinhalten, dass

- geleistete Härtefallhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen,
- in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
- 3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Und
- 4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.



Die in Nr. 1 genannte EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021 umfasst die folgenden Jurisdiktionen:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021:

- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Anguilla
- Dominica
- Fidschi
- Guam
- Palau
- Panama
- Samoa
- Seychellen
- Trinidad und Tobago
- Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

- Anguilla
- Bahamas
- Bahrain
- Barbados
- Bermuda
- Britische Jungferninseln
- Guernsey
- Insel Man
- Jersey
- Kaimaninseln
- Marshallinseln
- Palau (bereits auf EU-Liste)
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
- Vereinigte Arabische Emirate



Anlage 2:

Erklärungen des Bevollmächtigten

Ort, Datum	Unterschrift Prüfende(r) Dritte(r)	
Der prüfende Dritte erklärt, dasser die Angaben zum Liquiditätsengpas u	und die Angaben zum Härtefall überprüft und deren Plausibilisierung bestätigt hat.	
Der prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragstellenden, dass sich ableiten lassen.	n die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung	
Der prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragstellenden, dass eine al	bsehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz nach Ziffer 3 Absatz 6 der Förderrichtlinie vorliegt.	
Der prüfende Dritte erklärt im Namen des/der Antragstellenden, dass eine be	esondere pandemiebedingte Härte vorliegt	